
Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 09.01.2025

Antwort zur Anfrage Drucksache 9154/2020-2025
Neuordnung Parkraumbewirtschaftungszonen

Text der Anfrage:

Was sind die konkreten Folgen der Neuordnung für die einzelnen Parkbewirtschaftungszonen?

1. Zusatzfrage: *Wird in jeder Parkraumbewirtschaftungszone auf jeden Fall gebührenpflichtiges (Anwohner-)parken eingeführt?*

2. Zusatzfrage: *Wodurch soll sich Parkraumbewirtschaftungszone B und C unterscheiden und was ist daraus die Folge für mögliche Maßnahmen?*

Antwort der Organisationseinheit 660.21:

Mit Beschluss der Drucksache 4129/2020-2025 würde die Neuordnung der Parkraumbewirtschaftungszonen gemäß Anlage 1 von der Verwaltung vorbereitet. Die bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen würden zunächst bestehen bleiben, bis die erforderlichen Vorarbeiten zur Einrichtung der neuen Zonen abgeschlossen sind. Mit der Einrichtung der neuen Parkraumbewirtschaftungszonen (Beschilderung, Parkscheinautomaten, Beschilderung Sonderparkplätze bspw. für Bewohnende sowie Laden/Liefern etc.) wären die in Anlage 1 dargestellten Abgrenzungen geltend.

In welchen Teilbereichen bzw. Straßenzügen Bewohnerparken eingerichtet werden kann, würde ebenfalls im Rahmen der Vorarbeiten zur Einrichtung der neuen Zonen seitens der Verwaltung geprüft; hier sind verschiedene Faktoren (Parkdruck, Nutzergruppen etc.) zu berücksichtigen.

Eine finale Aussage zur Gebührenerhebung kann aktuell noch nicht getätigt werden, da die Gebührenerhebung (Straßenparken, Bewohnerparken) nicht Bestandteil der benannten Drucksache ist. Neben einer Gebührenerhebung besteht auch die Möglichkeit einer Bewirtschaftung mittels Parkscheibe.

Dementsprechend kann aktuell noch nicht benannt werden, wie sich die einzelnen Zonen (bspw. C und D) unterscheiden werden. Denkbar wäre jedoch z.B. eine Gebührenerhebung in Zone C und eine Bewirtschaftung mittels Parkscheibe in Zone D.

Die Entscheidung zur Gebührenhöhe in den verschiedenen Zonen ist abhängig von deren Abgrenzung und kann daher erst nach Beschluss der Drucksache 4129/2020-2025 erfolgen. Für die Umsetzung der neuen Parkraumbewirtschaftungszonen im Straßenraum ist die vorherige Festlegung der Gebührenhöhe grundlegend erforderlich.
